

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Ackerböden schützen, Flächenverbrauch reduzieren: Was tut die Landesregierung?

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 03.01.2023 -

Drs. 19/248

an die Staatskanzlei übersandt am 04.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 10.02.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Umweltminister Christian Meyer und Landwirtschaftsministerin Miriam Staudte haben in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 5. Dezember 2022 auf den notwendigen Schutz der Ackerböden vor Flächeninanspruchnahme hingewiesen. Minister Meyer und Ministerin Staudte betonten weiterhin im Sinne des Niedersächsischen Weges, der eine Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen bis 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und auf „Netto Null“ bis spätestens zum Jahr 2050 vorsieht, gemeinsam mit Landwirtschaft, Umweltverbänden und den Stakeholdern der ländlichen Entwicklung für den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen arbeiten zu wollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landtag hat im Rahmen des Niedersächsischen Weges mit den Stimmen aller Fraktionen im Jahr 2020 auf Wunsch von Landwirtschaft und Umweltverbänden eine Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes beschlossen.

In § 1 a - Begrenzung der Versiegelung von Böden - heißt es nun: „Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.“

In dieser Anfrage wird mehrfach auf das im Rahmen des Niedersächsischen Weges erstellte Positionspapier verwiesen. Dieses Positionspapier wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu Ziel 14 erarbeitet (siehe auch Frage 5) und am 31.01.2022 im Lenkungskreis des Niedersächsischen Weges beschlossen. Das Positionspapier ist online verfügbar. Für die ersten Schritte der Umsetzung der im Ziel 14 des Niedersächsischen Weges vereinbarten Ziele liegen die Schwerpunkte auf den Punkten 2, 3 und 5 des Positionspapiers:

- Einrichten eines begleitenden Gremiums,
- gute Kommunikation,
- Flächenmanagement stärken.

1. Wie viel land- und forstwirtschaftliche Fläche geht aktuell jeden Tag in Niedersachsen verloren?

Es sei an dieser Stelle auf die Unterscheidung zwischen Flächenneuanspruchnahme und Flächenneuversiegelung hingewiesen: Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächenneuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren.

Der Indikator „Flächenneuanspruchnahme“ beschreibt die tägliche Umwandlung von Flächen des Freiraums (u. a. land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) in Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die Flächen stehen anschließend nicht mehr für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Da dieser Wert jährlichen Schwankungen unterliegt, wird er üblicherweise als vierjähriges Mittel angegeben. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Daten des Landesamtes für Statistik zur tatsächlichen Nutzung. Der aktuellste Datensatz liegt für 2021 vor.

Das vierjährige Mittel der Flächenneuanspruchnahme 2018 bis 2021 lag bei 6,3 ha pro Tag. Für das Jahr 2021 betrug der Wert in Niedersachsen 5,6 ha pro Tag. Etwa die Hälfte der Siedlungs- und Verkehrsflächen wird versiegelt. Die aus der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen berechnete Neuversiegelung lag in Niedersachsen im Mittel von 2018 bis 2021 bei 2,95 ha pro Tag.

2. Welche Ursachen haben die Verluste land- und forstwirtschaftlicher Fläche, und welche Flächenanteile entfallen auf die einzelnen Ursachen?

Eine Differenzierung der Ursachen der Flächenneuanspruchnahme erfolgt anhand der Daten zur tatsächlichen Nutzung des Landesamtes für Statistik. Danach entfielen im Jahr 2021 3,1 ha pro Tag der unter Antwort 1 genannten Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf die Veränderung der Nutzungsarten Wohnen, Industrie und Gewerbe sowie Flächen gemischter Nutzung und Flächen besonderer funktionaler Prägung. Den mit Abstand größten Anteil nahm hierbei die Nutzungsart Wohnen ein. Die Zunahme der Verkehrsflächen machte 1,28 ha pro Tag aus. 1,25 ha pro Tag entfielen auf Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Eine untergeordnete Bedeutung hatten die Veränderungen der Kategorien Friedhof und Halden, die ebenfalls zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen.

3. Welche Zwischenziele für die Jahre 2023, 2025 und 2027 hat sich die Landesregierung auf dem Weg zum Ziel, bis 2030 die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen auf unter drei Hektar pro Tag zu reduzieren, gesetzt?

Wie in der Vorbemerkung des Abgeordneten geschildert, wurden im Rahmen des Niedersächsischen Weges und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz Ziele für 2030 und 2050 festgelegt.

4. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen, dass das Land Vorbild im Hinblick auf eine flächensparende und versiegelungsarme Planung sein soll. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung konkret, um dieser Vorbildfunktion gerecht zu werden, und bis wann sollen sie umgesetzt werden?

Die Landesregierung steht hinter dem Ziel der Verringerung der Flächenneuanspruchnahme, dazu gehört auch ein klimaschonender, nachhaltiger und flächenschonender Umgang mit landeseigenen Flächen.

Die die Regierungskoalition tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, die Flächenneuversiegelung zu reduzieren. Weiter sollen in Abstimmung mit den Flächennutzern Flächen im Landeseigentum für den natürlichen Klimaschutz, den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für die Klimafolgenanpassung und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen genutzt und für entsprechende Zwecke bereitgestellt werden.

- 5. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges werden die Etablierung eines Begleitgremiums und die Formulierung von Zwischenzielen für die Erreichung von Netto-Null-Bodenversiegelung und Flächen-Neuinanspruchnahme für den Zeitraum 2030 bis 2050 empfohlen. Wird die Landesregierung das begleitende Gremium einrichten bzw. weiterführen, und bis wann sollen die Zwischenziele für den Zeitraum 2030 bis 2050 festgelegt werden?**

Mit Unterzeichnung des Niedersächsischen Weges wurde eine Arbeitsgruppe zu Ziel 14 eingerichtet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verwaltung und Verbänden zusammensetzt. Die Beteiligten lassen sich vier Stakeholdergruppen zuordnen:

- Die Unterzeichner des Niedersächsischen Weges: Landesregierung (vertreten durch Umweltministerium, Landwirtschaftsministerium), Landwirtschaftskammer, Landvolk Niedersachsen, NABU Niedersachsen, BUND Niedersachsen,
- Verwaltungseinheiten aus dem Bereich der regionalen Entwicklung in den Ämtern für regionale Landesentwicklung sowie das Ministerium für Bundes- und Europangelegenheiten und Regionale Entwicklung,
- die kommunalen Spitzenverbände Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund, Niedersächsischer Städtetag sowie
- weitere Experten, z. B. aus dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Hauptschwerpunkte für die Arbeiten dieses Gremiums sind u. a. die Erarbeitung eines 10-Punkte-Positionspapieres mit Empfehlungen für die Landesregierung (liegt vor) und die Entwicklung und Begleitung des geplanten Pilotprojektes Flächenmanagement (siehe Antwort zu Frage 8). Der erfolgreiche Abschluss eines Pilotprojektes „Flächenmanagement“ sowie die landesweite Implementierung eines Flächenmanagements unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt sind die mittelfristigen Ziele des Gremiums.

- 6. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird die Entwicklung einer Informationskampagne zu flächensparender Siedlungs- und Verkehrsentwicklung empfohlen. Bis wann soll die Entwicklung der Informationskampagne abgeschlossen sein, und welche Schwerpunkte wird sie haben?**

Die Informationskampagne ist angelaufen. Zur Sensibilisierung der Entscheidungsträgerinnen und -träger vor Ort wurde die Broschüre „Vorteile eines sparsamen Umgangs mit Fläche“ veröffentlicht, die anschaulich erklärt, wie flächensparsame Dorf- und Stadtentwicklung vorhandene Qualitäten stärkt und neue schafft. Weiter wurde die „Argumentationshilfe Flächensparen“ veröffentlicht, die von den Vorteilen flächensparender Siedlungsentwicklung überzeugen soll.

Beide Dokumente sind verfügbar unter folgender URL:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/niedersaechsischer-weg/14_flachenverbrauch/pi-67-flachenverbrauch-211804.html

- 7. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges werden transparente Flächensparziele für alle Planungsebenen empfohlen. In welcher Form und bis wann wird die Landesregierung diese Empfehlung umsetzen?**

Die Landesregierung ist hierzu im Gespräch mit den kommunalen Vertretern.

- 8. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen, das Flächenmanagement zu stärken und die Kommunen bei dieser Aufgabe verstärkt zu unterstützen. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Einzelnen, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?**

Kurzfristig geplant ist ein Modell- und Pilotprojekt, um eine Grundlage für das im Eckpunktepapier beschriebene Konzept des Flächenmanagements zu schaffen.

In einem ausgewählten Landkreis soll eine Flächenmanagerin / ein Flächenmanager für drei Jahre der Kreisverwaltung und den Gemeinden beratend zur Seite stehen, um in den Kommunen des Landkreises sowie angrenzenden Kommunen eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu fördern. Interkommunale Zusammenarbeit soll gefördert werden. Dafür sollen drei strategische Ansätze verfolgt werden:

- flächensparendes Bauen (Vermeidung),
- Aktivierung von Baulücken, Leerständen und weiteren Innenentwicklungspotenzialen (Mobilisierung) und
- verstärktes Recycling brachliegender Flächen (Revitalisierung).

Das Projekt soll auf drei Jahre befristet sein. Mittel stehen bereit über das Sondervermögen Niedersächsischer Weg.

- 9. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen, die Entwicklung von geeigneten digitalen Unterstützungswerkzeugen voranzutreiben. Welche digitalen Werkzeuge plant die Landesregierung im Einzelnen, und bis wann sollen diese im Einsatz sein?**

- 10. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen, Werkzeuge zur Berechnung von Infrastrukturfolgekosten auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen und durch die Überwachung von aktiven Gewerbebetrieben das Entstehen von Altlasten zu verhindern. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Einzelnen, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?**

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet. Der Bodenschutz als Querschnittsaufgabe erfordert es, dass verschiedene digitale Werkzeuge für die Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme genutzt werden können. Ein bereits bestehendes Instrument mit hohem Nutzen ist beispielsweise das Baulücken- und Leerstandskataster des LGLN.

In der 2022 beschlossenen Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes wurden die Kommunen beauftragt festzustellen, für welche Flächen ihres Gebietes die Möglichkeit zur Entsiegelung besteht. Die Erfassung erfolgt in einem vom Land zu diesem Zweck elektronisch bereitgestellten Entsiegelungskataster. Entsiegelung hat neben positiven Effekten im Rahmen der Klimafolgenanpassung auch eine Bilanzwirkung für die Netto-Neuversiegelung. Die im Koalitionsvertrag der Landesregierung beabsichtigte Prüfung der bisher im NKlimaG bestehenden Fristen (so auch die zur Einführung eines Entsiegelungskatasters) kann für eine schnellere Bereitstellung sorgen.

- 11. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen zu prüfen, ob ein sinkender Flächenbedarf für Verkehrsflächen zu einer flächensparenden Planung beitragen kann. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung des Flächenbedarfs für Verkehrsflächen in Niedersachsen a) bis 2030 und b) bis 2050 ein, und inwieweit sieht sie im Verkehrsbereich Potenziale zur Verringerung des Flächenbedarfs?**

Unter dem Begriff Verkehrsflächen in Niedersachsen wird hier die Verkehrsinfrastruktur für Straßen, Radwege, Schienenstrecken, Wasserstraßen und Flugplätze verstanden. Die Schienenstrecken und Wasserstraßen in Niedersachsen liegen zu weit überwiegender Zahl in der Baulast des Bundes. Es gibt nur sehr wenige landeseigene Schienen- oder Wasserwege. Die Flugplätze in Niedersachsen sind private Gesellschaften. An lediglich einer dieser Gesellschaften ist das Land als

Mitgesellschaftler beteiligt. Bei den Straßen fallen die Autobahnen ebenfalls unter die Baulast des Bundes. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist Baulastträger für die Bundes- und Landesstraßen sowie einen Teil der Kreisstraßen im Land Niedersachsen. Hinzu kommen die dazu gehörenden Radwege. Die sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen sind in der Baulast der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Über den konkret geplanten Flächenbedarf für z. B. Schienenstrecken oder Bundesautobahnen liegen dem Land keine Erkenntnisse vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Thema Flächenverbrauch im Dialogforum Schiene Nord erörtert worden ist und beim Lösungsvorschlag Alpha-E berücksichtigt wurde. Von dieser Ausbaulösung wurde ein deutlich geringerer Flächenverbrauch gegenüber der Y-Trasse oder anderen Neubaulösungen erwartet. Das Land Niedersachsen hat sich der Empfehlung des Dialogforums für die Lösung Alpha-E angeschlossen.

Für die Straßen und Radwege in der Baulast des Landes gilt generell, dass diese so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern sind, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung hat man sich auf einen Vorrang von Sanierung vor Neubau geeinigt.

Grundlage für die Planungen von sicheren und funktionsgerechten Straßen und Radwegen sind die geltenden technischen Regelwerke, die auf dem jeweils aktuellen Stand von Praxis und Forschung erstellt wurden. Bei den Planungen werden u. a. die verkehrlichen Entwicklungen, die Verkehrssicherheit, die raumordnerischen Belange, die Einflüsse auf die Umwelt, der Flächenverbrauch und die Baulastträgerkosten berücksichtigt. Für den Flächenverbrauch gilt der Grundsatz „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Planungen sind damit schon heute auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme ausgerichtet.

Die Wahl des Straßenquerschnitts für eine zu planende Straße hat erheblichen Einfluss auf den Flächenbedarf. Ein wesentliches Kriterium dafür ist die zu erwartende Nachfrage im Kfz-Verkehr. Sollte sich diese zukünftig aufgrund von Änderungen im Verkehrsverhalten (Verlagerung von Verkehr auf andere Verkehrsträger, z. B. vom Kfz-Verkehr auf den ÖPNV, Radverkehr) deutlich verringern, könnte gegebenenfalls ein schmalerer regelkonformer Straßenquerschnitt gewählt werden. Der Flächenbedarf für Verkehrsflächen würde sinken. Perspektivisch wird in Niedersachsen der Flächenbedarf für Radwege und Schienenstrecken tendenziell steigen, weil diese Verkehrsinfrastruktur für eine erfolgreiche Verlagerung der Verkehre auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel in erhöhtem Maße benötigt wird. Für eine Reduzierung des Flächenbedarfs an Straßen ist es erforderlich, die aktuelle stetige Zunahme der Verkehre umzukehren.

12. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen, das Flächenrecycling zu fördern. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Einzelnen, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?

Zur Förderung des Brachflächenrecyclings existiert im Umweltministerium die Förderrichtlinie „Brachflächenrevitalisierung“. Diese Förderung erfolgt mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Landesmitteln. Ein erster Antragsstichtag fand am 15.07.2022 statt.

13. Im Eckpunktepapier zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges wird empfohlen, die Innenentwicklung von Städten und Dörfern zu fördern und finanziell besser auszustatten sowie Förderprogramme daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den Flächensparzielen vereinbar sind. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung im Einzelnen, und bis wann sollen diese umgesetzt werden?

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen enthält folgende Formulierung: „Zur Priorisierung der Innenentwicklung veranlassen wir eine Untersuchung aller baurechtlichen Auflagen und Vorgaben und entwickeln bei Bedarf die bestehenden Regelungen z. B. im Bereich Abstandsregelungen, Brandschutz, Denkmalschutz, Natur- und Schallschutz fort. Durch optionale Abweichungen von den geltenden Regelungen werden wir die Nachverdichtung und den Dachgeschossausbau vereinfachen.“ Die Bauabteilung im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung prüft derzeit, inwieweit insbesondere bei bauordnungsrechtlichen Vorschriften Anpassungsbedarf

besteht, um das Bauen im Bestand zu erleichtern, ohne dass es zu Sicherheitsverlusten kommt. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit Anwendern aus der Praxis und der Architektenkammer Niedersachsen eingerichtet, die anhand von Fallbeispielen die Praxisprobleme analysiert.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Städtebauförderung unterstützt das Land Niedersachsen Gesamtmaßnahmen der Städte und Gemeinden zur städtebaulichen Erneuerung. Auf der Grundlage eines für das Fördergebiet erarbeiteten städtebaulichen Entwicklungskonzepts dienen die Fördermittel in den Fördergebieten der Aufwertung und Stärkung von Stadtquartieren und Stadtteilen. Die Programme der Städtebauförderung fördern damit insbesondere die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden und tragen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung, z. B. durch Umnutzung leer gefallener Bausubstanz oder Wiedernutzung innerörtlicher Brachflächen an zentralen Orten, zu einer Reduktion des Flächenverbrauchs in der Peripherie oder im Umland bei. Die Programme der Städtebauförderung sind allerdings nicht direkt auf die Reduzierung von Flächenneuausweisungen ausgerichtet. Durch die Schaffung attraktiver Wohn- und Gewerbegebiete in innerstädtischen Lagen wird allerdings indirekt auf die Nachfrage nach neuem Bauland Einfluss genommen.

14. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass trotz der im Niedersächsischen Weg vereinbarten Flächensparziele Kommunen mit Entwicklungsbedarf im Bereich von Siedlungs-, Gewerbe- oder Verkehrsflächen diesem Bedarf auch zukünftig gerecht werden können?

Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächenneuversiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend von der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg wurden diese Zielsetzungen auch in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) und das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) aufgenommen.

Das LROP enthält eine Vielzahl weiterer Grundsätze der Raumordnung, die bereits auf die Flächensparziele hinwirken. So bestimmt das LROP beispielsweise in Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 fünftes Tiret generell, dass die Möglichkeiten zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden sollen. In Abschnitt 2.1 zielen Grundsätze auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und der Infrastrukturkosten, auf die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und Gebiete mit ausreichender Infrastruktur sowie auf den Vorrang der Innenentwicklung ab. Gemäß Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 Satz 2 LROP sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden.

Zugleich bestehen Grundsätze des LROP, die Kommunen bei ihrem Entwicklungsbedarf unterstützen, beispielsweise in Abschnitt 1.1 Ziffer 02 LROP, wonach u. a. die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden soll und die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden sollen. Des Weiteren soll gemäß Abschnitt 1.1 Ziffer 07 Satz 4 LROP die Entwicklung der ländlichen Regionen gefördert werden, um u. a. kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können.

Die im LROP enthaltenen Grundsätze sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie den nachfolgenden Planungsebenen für eine planerische Abwägung offenstehen. Den kommunalen Planungsträgern verbleiben somit ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten.

15. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien auf den Flächenbedarf in Niedersachsen ein, und wie wird sie den Schutz landwirtschaftlicher Flächen, die für die menschliche Ernährung bedeutsam sind, vor einer großflächigen Versiegelung durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gewährleisten?

Zur Erreichung der Klimaziele ist in Niedersachsen neben dem Ausbau der Windenergie ein Zubau von mindestens 65 GW installierter Photovoltaikleistung bis 2035 erforderlich. Davon sind mindestens 50 GW auf Dächern zu realisieren. Entsprechende Ziele sind im NKlimaG verankert. Mengemäßig sollen die Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und auf Flächen an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtet werden. § 1 Nr. 3 b NKlimaG nennt 0,47 % der Landesfläche bis 2033 als Ziel für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie. Die Steuerung auf geeignete Flächen und dabei auch der Schutz besonders wertvoller Ackerböden obliegt der Raumordnung und der Bauleitplanung. Eine großflächige Versiegelung durch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist nicht zu befürchten. Agri-Photovoltaikanlagen sind dort, wo eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, zu bevorzugen. Für die Aufständerrung der Anlagen wird, anders als etwa bei Verkehrsinfrastruktur und anderen Bauvorhaben, nur ein sehr geringer Teil der in Anspruch genommenen Fläche versiegelt, bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt der Anteil rund 1 %. Eine Versickerung der Niederschläge ist damit gewährleistet.

Der aktuelle Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Niedersachsen sieht vor, dass der notwendige Ausbau an Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaik-Anlagen naturverträglich und flächenschonend erreicht werden soll und an die Beachtung von Bodenschutzaspekten bei der Planung geknüpft wird. Es soll fortlaufend überprüft werden, ob Anpassungen im LROP zur Steuerung erforderlich sind. Dafür beabsichtigt die Landesregierung, frühzeitig eine Erhebung der derzeit auf kommunaler Ebene betriebenen Planungen durchzuführen, um einen flächenschonenden Ausbau der Photovoltaik sicherzustellen.